

Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 24. September 2015

Beginn: 19.00 Uhr

anwesend: 16 Gemeinderäte

entschuldigt: 3 Gemeinderäte

1. Bgm. Bernhard Kerndler
2. Vbgm. Andrea Eichinger
3. g. GR Gebhard Faffelberger
4. g. GR Rudolf Rath
5. g. GR Carina Rausch
6. g. GR Maximilian Dovalil
7. g. GR Gerhard Fuchs
8. GR Alois Graf
9. GR Patricia Kamleitner
10. GR Thomas Waldhans
11. GR Hermann Kloimüller ab 20.55 Uhr
12. GR Claudia Eichinger ab 19.30 Uhr bis 22.45 Uhr
13. GR Sandra Wagner
14. GR Friedrich Döllner
15. GR Johannes Riesenhuber ab 19.30 Uhr
16. GR Herbert Fuchsel

Entschuldigt:

1. GR Martin Gutleiderer
2. GR Eleonore Gutleiderer
3. GR Melanie Großberger

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der letzten Protokolle
3. Betriebsgebiet KREK
4. Rufbus
5. Betriebsgebiet Abbiegespur
6. Neue Mittelschule
7. Glasfaserkabel
8. Leasing Kommunalfahrzeug
9. Bauausführung Hochwasserschutz Rath - Kanal
10. Nussfest und 80 Jahre Markterhebung
11. Länden rechtes Donau-Ufer – VIA Donau
12. Wasserversorgung
13. Stadl-Aufstellung
14. Grünparkordnung per Sturm
15. Zivilschutz
16. T-mobile - Vertrag
17. Kindergarten, Zubau und Personelles
18. VCÖ
19. Klima aktiv
20. e5
21. Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung - Verordnung
22. Örtliches Raumordnungsplan Änderung - Verordnung
23. Ordination Rosenthaler
24. Musikschule
25. EVN Verträge
26. Grundstück Hauptstraße (Kreuzung Holzerner Straße)
27. Asylanten
28. DA: Ernennung Umwelt-Gemeinderat

zu Punkt 1)

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt sind: GR Martin Gutleiderer, GR Eleonore Gutleiderer und GR Melanie Großberger.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages unter Punkt 28) Bestellung eines Umweltgemeinderates
Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages wird einstimmig beschlossen.

Anschließend folgen Vorträge/Erläuterungen von Frau Karin Schildberger (Mobilitätsmanagerin) betreffend Pkt. 4 (Rufbus) und Herrn DI Andreas Kirisits (Pkt. 3, Wirtschaftskooperation).

zu Punkt 2)

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wird einstimmig genehmigt.

zu Punkt 3)

Der Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an der interkommunalen Wirtschaftskooperation Kleinregion Pöchlarn Nibelungengau wird einstimmig getroffen (Beilage 1).

zu Punkt 4)

Es wird einstimmig beschlossen, den Verkehrsverbund Ost Region (VOR) mit einer kostenlosen Vorplanung für einen Rufbus zu beauftragen.

zu Punkt 5)

Der Bürgermeister berichtet, dass die Abbiegespur für das Betriebsgebiet Anfang nächsten Jahres gebaut wird. Die Ausschreibung erfolgt jedoch schon heuer (Kostenschätzung ca. 200.000 Euro). Der Baubeginn der Fa. MinCell verzögert sich wegen Wechsel des Bauleiters um ca. 2 Monate.

zu Punkt 6)

GGR Carina Rausch berichtet:

Der Umbau der Schulküche für die Nachmittagsbetreuung ist zeitgerecht fertig geworden, es wurden Kosten eingespart (die Förderung des Landes beträgt 55.000 Euro). Die vorhandenen Küchenblöcke sollen noch ausgetauscht werden (8000 Euro), da diese dann auch für zusätzliches Kochangebot in der Freizeit benützt werden könnten bzw. statt der Verpflegung durch das Gasthaus Seiberl auch selber gekocht werden könnte. Der Tischtennisverein wird für die Kinder auch 1 x pro Woche Tischtennistraining anbieten.

Für die Neue Mittelschule sind verschiedene Sanierungen durchzuführen. Unter anderem ist die Laufbahn zu erneuern. Frau Dir. Hahn holt Offerte für die Sanierungsarbeiten ein.

zu Punkt 7)

Für die Schule ist eine bessere Internetverbindung nötig. Die Fa. Rauner hat ein Angebot in Höhe von 13.500 Euro für das Graben der erforderlichen Künette für das Glasfaserkabel vom Fußballplatz bis Rathausstraße übermittelt. Es sollen andere Lösungen ausgelotet werden.

zu Punkt 8)

Das Leasing für den Rasenmähtraktor KT 50 ist ausgelaufen, Restwert 400 Euro. Das Leasing für die notwendige Anschaffung einer Pritsche mit Kippvorrichtung (z. B. IVECO beträgt monatlich 518 Euro netto). Es soll noch nachverhandelt werden. Einstimmiger Beschluss.

Es soll auch ein Angebot für ein Allradfahrzeug erhoben werden. Die Mehrkosten soll der Gemeindevorstand beschließen.

zu Punkt 9)

Für die Ziviltechnikerleistungen und Koordination betreffend die Errichtung des Hochwasserschutzes Fa. Rath wurden Offerte eingeholt:

Fa. Kalczyk & Kreihansel	99.930,--	Bauausführung +	10.080,--	Planung
Fa. IKW	94.228,80	Bauausführung +	10.800,--	Planung
Fa. DI Schuster	81.359,26	Bauausführung +	8.640,--	Planung

Die Vergabe des Auftrages an das Büro DI Schuster als Bestbieter wurde einstimmig beschlossen.

zu Punkt 10)

Die Vorbereitungen laufen, für den Dirndlball wurden bereits jetzt 550 Karten verkauft. Der Bürgermeister berichtet über das Programm. Es soll auch die Feier „80 Jahre Markterhebung“ eingebunden werden. Der Brandstetter-Hof wird bereits für das Nussfest Verwendung finden.

zu Punkt 11)

Betreffend die Bepflanzung der teilweise an die Grundanrainer verkauften Flächen des Hochwasserschutzdammes fand eine Begehung mit dem Bürgermeister, VIA Donau, dem Verbund und den Grundanrainern Anfang September statt. Die Bepflanzung soll auf Kosten der VIA Donau abgeholt werden um die Sicherheit des Hochwasserdammes zu gewährleisten. In den Verkaufsverträgen wurde nicht aufgenommen, dass die Dämme bewuchsfrei zu halten sind.

Für die Errichtung eines Anlegesteges bei der alten Rollfahrbühne wurde von der VIA Donau ein Bestandsvertrag errichtet, jährlicher Bestandszins 553,92 Euro, für die Vertragserrichtung 259,20 Euro. Die Annahme dieses Vertrages wird einstimmig beschlossen.

zu Punkt 12)

GR Faffelberger berichtet über die Probebohrung in Holzern, derzeit ist bereits eine Tiefe von 47,5 m erreicht, der Boden ist sehr hart (Granit); bis 51 m soll noch gebohrt werden. Falls auch in dieser Tiefe nicht ausreichend Wasser gefunden wird, erfolgt die nächste Bohrung im Gemeindegebiet von Erlauf.

zu Punkt 13)

GGR Dovalil berichtet, dass die Betonierarbeiten für den Stadl im Laufen sind, momentan werden die Pfeiler errichtet. Nach dem Nussfest wird der Sockel gebaut und dann erfolgt der Holzaufbau. Heuer soll der Stadl noch winterfest gemacht werden. Der Lebensmittelinspektor wurde wegen dem Einbau der Küche zu Rate gezogen. Aus einer Betriebsschließung im Yspertal konnte eine Gastküche für den Stadl um 4.500 Euro angekauft werden. Da die geplante Containerküche nun nicht benötigt wird, kommt das Geld zum Budget Stadl.

zu Punkt 14)

Die Errichtung einer Grünparkverordnung für alle öffentlichen Parks und Spielplätze lt. dem Muster der Stadtgemeinde Pöchlarn und Überarbeitung durch unseren RA Dr. Sebastian Wiese wird einstimmig beschlossen.

zu Punkt 15)

GGR Fuchs berichtet, dass bereits zwei Sitzungen des Zivilschutzausschusses stattgefunden haben. In der Gemeindezeitung wurde um Mitarbeit aus der Bevölkerung ersucht, es hat sich jedoch niemand gemeldet. GGR Fuchs wird daher bis zur nächsten Sitzung am 28.10. durch persönliche Gespräche Freiwillige für die Mitarbeit bei der Erstellung des Katastrophenschutzplanes zu finden versuchen. Wer in die Einsatzleitung aufgenommen wird, bestimmt der Bürgermeister. Geplant ist, den Katastrophenschutzplan im Frühjahr 2016 fertigstellen zu können.

zu Punkt 16)

T-Mobile möchte den A1-Funkmast am Sportplatz mitbenützen. Angeboten wurde eine jährliche Entschädigung von 2.880 Euro. Einstimmige Annahme.

zu Punkt 17) dieser Punkt wurde bereits nach Punkt 7 behandelt, da Frau GR Rausch die Sitzung wegen ihres Kindes früher verlassen muss.

Im Kindergarten hat betreffend die neue Tagesbetreuungsstätte ein Informationsabend stattgefunden. Die Leiterin der Tagesbetreuung ist Frau Romana Teier. Ab 7 Kinder ist eine zweite Betreuungsperson verpflichtend. Die Wahl betreffend diese ausgeschriebene Stelle war nicht öffentlich.

zu Punkt 18)

GR DI Waldhans berichtet über die Verleihung des VCÖ-Mobilitätspreises NÖ an die Gemeinde Krummnußbaum für das umfassende Konzept zur flächensparenden und kosteneffizienten Siedlungsentwicklung. Der Bürgermeister berichtet über ein Gespräch bei der Verleihung des VCÖ-Mobilitätspreises mit DDr. Hager (ÖBB-Infrastruktur) bezüglich der fehlenden Zughalte in Krummnußbaum.

zu Punkt 19)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Beratungsprogramm über klimaaktiv „innovative klimafreundliche Mobilität für Regionen, Städte und Gemeinden“ zu unterstützen.

zu Punkt 20)

DI Thomas Waldhans stellt das Programm e5 der Energie- und Umweltagentur vor. Dieses energieeffiziente Programm umfasst die IST-Aufnahme in 6 Bereichen, dann die Bewertung, Maßnahmenvorschläge und schließlich eine Evaluierung.

Energieeffizienz in Krummnußbaum: Neue Mitte, Biomasseheizung Schule, Photovoltaik, Kindergarten, Klimameilen – diese Aktionen wurden bereits gesetzt. Betreuung des Programms: neu; Es soll ein Arbeitskreis gebildet werden.

Nutzen für Gemeinde: Vernetzung bestehender Umweltaktivitäten, neue Aktivitäten, Betreuung durch die Energie- und Umweltagentur, erfolgreiche Kommunikation – Auszeichnung – medienwirksam.

Das Projekt würde von DI Waldhans begleitet werden. Kosten: 4000 – 4500 Euro, dieses Geld bekommt aber nicht die Energie- und Umweltagentur, sondern damit soll in der Gemeinde gearbeitet werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig am Programm e5 teilzunehmen.

zu Punkt 21)

Die Entwürfe zur Änderung unseres örtlichen Raumordnungsprogrammes wurden öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer bzw. Anrainer sowie die Nachbargemeinden und Interessensvertretungen wurden schriftlich von den Änderungen verständigt. Der Bürgermeister berichtet über die Änderungen betreffend die Flächenwidmung, den Bebauungsplan sowie das Entwicklungskonzept und verliest die dazu abgegebenen Stellungnahmen:

Änderungsfall 1

Festlegung von Erweiterungsmöglichkeiten für Wohngebiete nördlichen des Donauweges

Das Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Krummnußbaum wird um folgende Flächensignaturen ergänzt:

- 1) Wohngebietserweiterung „Donauweg Mitte“ – eine Baulanderweiterung kann kurzfristig erfolgen.
- 2) Wohngebietserweiterung „Donauweg West“ – eine Baulanderweiterung kann nach einer Bebauung der Fläche „Donauweg Mitte“ erfolgen.
- 3) Wohngebietserweiterung „Donauweg Ost“. Die Flächen sind aufgrund ihrer kleinflächigen Ausdehnung als Reserve für einen kurzfristigen Flächenbedarf zu betrachten.

Änderungsfall 2

Streichung einer Grünfläche, Festlegung von Wohngebiet

In Entsprechung der oben genannten Zielsetzungen werden im Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Krummnußbaum die Flächensignaturen „Grünland – Waldflächen“ sowie „Grünland - Sport- Freizeit- und Erholungsgebiet“ zu „Bauland – Wohngebiete“ geändert.

Änderung Flächenwidmungsplan

Änderungsfall 1

Nördlicher Ortskern Krummnußbaum – Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Bauland Wohngebiet, Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone, Grünland Freihaltefläche und Verkehrsfläche öffentlich

Entsprechend der beschriebenen Zielsetzungen werden im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens des ÖROP Teilflächen der Grundstücke Grstnr. 959/1 und 959/2, KG Krummnußbaum mit einer Gesamtfläche von 4.050 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Bauland Wohngebiet umgewidmet.

Rund 3.900 m² große Teilflächen der Grundstücke Grstnr. 961/1, 964/2, 965, 1990/2, 1991/2 und 1991/3, KG Krummnußbaum, werden von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Grünland Freihaltefläche umgewidmet.

Das als Bauland Wohngebiet gewidmete Grundstück Grstnr. 945 und die als Bauland Wohngebiet gewidmete Teilfläche des Grundstücks 944, KG

Krummnußbaum, werden zu Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 3 (BW-A3) umgewidmet. Das Flächenausmaß beträgt rund 3.500 m².

Das Grundstück Grstnr. 947/2 und die als Grünland- Land und Forstwirtschaft gewidmeten Teilflächen der Grundstücke 944 und 947/4, KG Krummnußbaum, werden von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 3 (BW-A3) umgewidmet. Das Flächenausmaß beträgt rund 4.620 m².

Rund 2.250 m² große Teilflächen der Grundstücke Grstnr. 959/1 959/2, 961/1, 964/2, 965, 1990/2, 1991/2 und 1991/3, KG Krummnußbaum, werden von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Verkehrsfläche öffentlich umgewidmet.

Auf den Grundstücken Grstnr. 947/4 und 959/2 kommt es zu Anpassungen zwischen Bauland Wohngebiet und Verkehrsfläche öffentlich.

Änderungsfall 2

Übergang zum Donauradweg – Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Verkehrsfläche öffentlich

Entsprechend der beschriebenen Zielsetzungen wird im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens des ÖROP eine Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 2022/6, KG Krummnußbaum mit einer Gesamtfläche von 270 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Verkehrsfläche öffentlich-Radweg umgewidmet.

Änderungsfall 3

Nordwestlicher Ortskern Krummnußbaum – Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Bauland Wohngebiet

Entsprechend der beschriebenen Zielsetzungen werden im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens des ÖROP Teilflächen der Grundstücke Grstnr. 853/1 und 858/1, KG Krummnußbaum mit einer Gesamtfläche von rund 390 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Bauland Wohngebiet umgewidmet.

Teilflächen der Grundstücke Grstnr. 853/1 und 853/2, KG Krummnußbaum werden von Bauland Wohngebiet bzw. Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Verkehrsfläche öffentlich umgewidmet. Das Flächenausmaß beträgt rund 120 m².

Änderungsfall 4

Nordöstlicher Ortskern Krummnußbaum – Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Bauland Wohngebiet

Entsprechend der beschriebenen Zielsetzungen wird im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens des ÖROP das Grundstück Grstnr. 1989/2, KG Krummnußbaum mit einer Gesamtfläche von 2.188 m² von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Bauland Wohngebiet umgewidmet.

Ein diesbezüglicher Vertrag wurde mit dem Grundeigentümer Rudolf Gutleiderer abgeschlossen und der Gemeinderat beschließt diesen einstimmig.

Änderungsfall 5

Umwidmung von Grünland Park zu Verkehrsfläche privat (Kirchen-vorplatz)

Die als Grünland Park gewidmeten Teilflächen der Grundstücke Grstnr. 916/3 und 917/2, KG Krummnussbaum werden auf eine Fläche von 2.250 m² von Grünland Park zu Verkehrsfläche privat umgewidmet.

Änderungsfall 6

Die geplante Änderung wird nicht beschlossen.

Änderungsfall 7

Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich zu Bauland Wohngebiet (Ehbrustweg)

Das Grundstück Grstnr. 1375/8, KG Krummnussbaum wird von Verkehrsfläche öffentlich zu Bauland Wohngebiet umgewidmet. Das Flächenausmaß beträgt ca. 120 m².

Änderungsfall 8

Anpassung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Diedersdorf)

Aufgrund der Anpassung kommt es auf den Grundstücken Grstnr. 47, 54/1, 54/2, 56 und 253/6, KG Diedersdorf zu Anpassungen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bauland Agrargebiet. In Summe wird das Bauland Agrargebiet in Folge der Anpassung um rund 65 m² reduziert.

Behandlung der Stellungnahmen zur 2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Krummnußbaum

Während der Auflage des Entwurfes zur 2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Krummnußbaum vom 01.06.2015 bis 13.07.2015 sind schriftliche Stellungnahmen eingegangen. Diese sind im Anhang angeführt. Viele der Stellungnahmen unterscheiden sich inhaltlich nur unwesentlich. Um eine übersichtliche, nachvollziehbare Behandlung zu ermöglichen, werden die Stellungnahmen teilweise zu Gruppen zusammengefasst. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist zu den Stellungnahmen folgendes festzuhalten:

Änderungsfall 1: Festlegung von Erweiterungsmöglichkeiten für Wohngebiete nördlich des Donauweges

A) Stellungnahme von:

Johann Schadenhofer, Donauweg 4, Krummnußbaum

Die Stellungnahme bezieht sich die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche

(Radweg) im Norden der Grundstücke 961/1, 964/2, 965, 1990/2, 1991/1 und 1991/3, KG Krummnußbaum. Es wird der Wunsch geäußert, an der nördlichen Grundstücksgrenze statt einem Radweg eine Aufschließungsstraße mit 6 m festzulegen, um die Rückseite der anliegenden Grundstücke von Norden her zu erschließen und somit eine zusätzliche Reihe Bauland in Zentrumsnähe zu schaffen.

Prinzipiell ist der Vorschlag nachvollziehbar, allerdings ist eine Umsetzung der Erschließung, sowie auch die Verfügbarkeit der betreffenden Grundstücke nicht

gewährleistet. Dies geht auch aus den in „B“ zusammengefassten Stellungnahmen hervor. Somit wäre durch die Schaffung einer Verkehrserschließung sowie die Umwidmung zu Bauland die Bebauung dieser Flächen keinesfalls sicher gestellt. Hohen Erschließungskosten würde somit eine geringe Anzahl an tatsächlich bebauten Bauplätzen gegenüber stehen. Die Errichtung der Infrastruktur wäre somit unwirtschaftlich, und es bestünde die Gefahr der „Baulandhortung“. Deshalb erfolgt derzeit keine Umwidmung zu Bauland. Künftig erscheint eine Umwidmung zu Bauland dennoch möglich, dazu ist jedoch eine Einigkeit der GrundstückseigentümerInnen über die Verwertung der Flächen erforderlich um eine Bebauung zu gewährleisten. So ist im Erläuterungstext zu Änderungsfall 1 auch bereits festgehalten: „Voraussetzung für eine Bebauung dieser Grundstücke ist jedoch auch in diesem Fall die Erstellung eines Gesamtkonzepts zur Gewährleistung der effizienten Nutzung der Flächen.“

Die gewünschte Umwidmung des Grundstücks 964/2 zu Bauland Wohngebiet ist nicht mehr Teil dieses Verfahrens und gesondert durch den Gemeinderat zu behandeln.

Es ist kein Widerspruch der geplanten Änderung zum NÖ ROG 2014 feststellbar.

B) Stellungnahmen von:

Reinhard Wöß, Donauweg 2, Krummnußbaum

Sabrina Fasching und Christoph Öfferl, Marktstraße 2, Krummnußbaum

Klaus und Helga Faltner, Am Gänsspitz 13, Krummnußbaum

Johann und Christa Gonaus, Donauweg 18, Krummnußbaum

Martina und Gerhard Fuchs, Fischergasse 18, Krummnußbaum

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche (Radweg) im Norden der Grundstücke 961/1, 964/2, 965, 1990/2, 1991/1 und 1991/3, sowie 944, 947/2 und 947/4, KG Krummnußbaum. Die Einschreiter sprechen sich gegen eine Umwidmung der nördlichen Grundstücksteile zu Verkehrsfläche öffentlich-Radweg aus. Als Gründe werden vor allem mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Abgase angeführt, ebenso aber ein zusätzlicher Aufwand für die Schneeräumung sowie Belästigung durch „neugierige Blicke“. Ebenso würden laut den Stellungnahmen bereits andere Wege für den nicht motorisierten Verkehr existieren, und Erholungsflächen zerstört werden.

Die in den Stellungnahmen befürchteten Belästigungen durch Lärm und Abgase können nicht nachvollzogen werden, da die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche durch den Widmungszusatz „Radweg“ auf RadfahrerInnen (und FußgängerInnen) eingeschränkt wird. Insofern sind keine Emissionen zu erwarten.

Bzgl. der Argumentation hinsichtlich Schneeräumung ist anzumerken, dass dies gemäß NÖ ROG 2014 nicht relevant für die Umwidmung ist, bzw. laut Auskunft der Gemeinde auch kein Winterbetrieb des Radwegs geplant ist.

Auch die genannte Beeinträchtigung durch „neugierige Blicke“ ist gemäß NÖ ROG 2014 nicht wesentlich für die Umwidmung. Zudem liegt der geplante Radweg rund 35 m von der bestehenden Baulandgrenze entfernt und sollte somit ausreichend Distanz darstellen. Ebenso ist diese Verbindung im Örtlichen Entwicklungskonzept dargestellt. Die Ausweisung des Radweges auf der Ebene

des Flächenwidmungsplanes ist somit eine Umsetzung von langfristig definierten Entwicklungszielen.

Zur angesprochenen Zerstörung von Naherholungsflächen ist anzumerken, dass durch einen Weg die Naherholungsflächen besser nutzbar werden. Das Vorhandensein anderer Wegverbindungen stellt keinen Widerspruch zu der Errichtung einer weiteren Verbindung dar. Ein enges Netz stellt eine Steigerung der Attraktivität dar – so können zum Beispiel Rundwege gebildet werden. Der Radweg am Donaudamm ist als Verbindung für Touristen zu sehen, während die geplante Verbindung eine innerörtliche Erschließungsfunktion hat. Auch hier sei nochmals auf die Festlegungen des Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Krummnußbaum verwiesen, denen mit einer Umwidmung entsprochen wird.

Es ist somit kein Widerspruch der geplanten Änderung zu den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 feststellbar.

Zur gewünschten „Umwidmung des gesamten Grundstückes 1991/3 von FO bzw. LN auf Glf“ ist anzumerken, dass die Forstfläche (FO) lediglich eine Darstellung der Festlegungen im Kataster ist. Zu einer Änderung im Flächenwidmungsplan müsste zunächst der Kataster auf Basis eines Waldfeststellungsverfahrens geändert werden. Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens erfolgt eine Umwidmung von Glf zu Gfrei.

Änderungsfall 6:

Stellungnahme von

Martin Ellinger, Neustift 17, Krummnußbaum

Patrick, Nicole und Reinhold Gutleiderer, keine Angabe

In den Stellungnahmen wird die geplante Festlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche abgelehnt.

Dies wird damit begründet, dass sich im Umfeld bereits Straßen befinden, und auch auf dem im Osten benachbarten Grundstück die Errichtung einer Verkehrsfläche befürchtet wird, bzw. dass das Grundstück auf dem sich die Verkehrsfläche befinden soll eine Wertminderung erlangt.

Zu den Stellungnahmen ist festzuhalten, dass für die geplanten Verkehrsfläche – wie im Erläuterungstext dargestellt - nicht vorgesehen ist, dass diese Verkehrsfläche als Verbindung für den motorisierten Verkehr genutzt wird, da dies aufgrund der Dimensionierung und des Verlaufs der umliegenden Straßen auch gar nicht möglich erscheint. Vielmehr soll die neu zu schaffende Verkehrsfläche als Gehweg mit Grünflächen ausgestaltet werden. Dabei soll jedoch darauf geachtet werden, dass eine Befahrbarkeit für Einsatzfahrzeuge gewährleistet wird. Zu der befürchteten „Umzingelung“ durch Straßen ist anzumerken, dass die bestehende Straße im Westen kaum befahren wird bzw. aufgrund der Dimensionierung auch nicht für eine höherrangige Erschließung geeignet ist. Die nun geplante Verbindung ist für den nicht motorisierten Verkehr vorgesehen. Im Osten gibt es keine Pläne für die Errichtung einer Straße. Aus derzeitiger Sicht erscheint dies auch unrealistisch, da das betreffende Nachbargrundstück („Nussgarten“) effizienter aufgeschlossen werden kann, und zudem ein weiterer Kreuzungspunkt am Donauweg, nur 25 v m von der bestehenden Straßeneinmündung entfernt, nicht genehmigungsfähig erscheint.

Wie auch aus der Stellungnahme des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück die Verkehrsfläche zu liegen kommen soll hervorgeht, steht das Grundstück nun doch nicht unmittelbar zum Verkauf. Es ist zwar kein

Widerspruch der geplanten Änderung zum NÖ ROG 2014 feststellbar, laut Auskunft der Gemeinde wird von der vorgesehenen Umwidmung von Bauland Kerngebiet zu Verkehrsfläche öffentlich aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit derzeit Abstand genommen und der gegenständliche Änderungsfall nicht beschlossen.

Änderungsfall 7:

Stellungnahme von Franz Schadner, Marktstraße 20, Krummnußbaum

In der Stellungnahme wird auf §12 (8) der NÖ Bauordnung 2014 Bezug genommen, welcher u.a. besagt: „Wenn die Widmung einer Grundfläche, die auf Grund der vorstehenden oder entsprechender früheren Bestimmungen unentgeltlich abgetreten werden musste, als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben wird, dann ist diese Grundfläche dem Eigentümer des angrenzenden Grundstückes zur unentgeltlichen Übernahme in sein Eigentum anzubieten.“ In der Stellungnahme wird weiters festgehalten, dass die Auflassung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht gewünscht ist.

Der angeführte Verweis auf die NÖ Bauordnung 2014 ist zutreffend. Nach Abstimmungsgesprächen von Gemeindevertretern mit dem Einschreiter hat dieser am 11.8.2015 eine Ergänzung zur Stellungnahme abgegeben, in der er der geplanten Umwidmung zustimmt. Die ergänzende Stellungnahme ist im Anhang angeführt.

Es ist kein Widerspruch zum NÖ ROG 2014 erkennbar.

Änderungsfall 8:

Stellungnahme von Gerald bzw. Siegfried Höllmüller, Diedersdorf 18, 3374 Säusenstein

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass sich auf jener Fläche, die zu Verkehrsfläche umgewidmet werden soll, eine baubewilligte Badehütte befindet. Dazu ist anzumerken, dass dieser Umstand bekannt ist. Eine Abtretung der Verkehrsfläche, bzw. der Abtausch der Grundstücke soll erst bei einem Abriss der bestehenden Bauhütte erfolgen. Nach Abstimmung von Gemeindevertretern und dem Grundstückseigentümer wurde auch eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. Diese ist als Zustimmung zur geplanten Änderung zu verstehen. Zwischen Gemeinde und Eigentümer wurden die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer Grundstücksänderung bzw. eines Flächentauschs geklärt.

Es ist kein Widerspruch der geplanten Änderung zum NÖ ROG 2014 feststellbar.

Stellungnahme von Franz Zehetgruber, Diedersdorf 6, 3374 Säusenstein

Die Stellungnahme bezieht sich laut Auskunft der Gemeinde nicht auf die im Verfahren behandelte Anpassung der Straßenbreite gemäß Teilungsplan, sondern auf die rechtsgültige Widmung der Verkehrsfläche im Kurvenbereich des Grundstück Grstnr. 47, KG Diedersdorf. Der Verfasser wünscht eine Reduktion der Straßenbreite auf 4,5 m. Diese Reduktion sei im Jahr 2010 auch mit dem Gemeinderat abgestimmt worden. Es wurde bislang kein Umwidmungsverfahren für diesen Bereich eingeleitet.

Aus verkehrstechnischer Sicht erscheint die Beibehaltung der gegenständlichen gewidmeten Straßenbreite im Kurvenbereich als erstrebenswert. Insbesondere für die Zufahrt und Passierbarkeit der Kurve für größere Fahrzeuge – z.B. Einsatzfahrzeuge erscheint die gewidmete Straßenbreite als dringend

erforderlich. Es wird demnach empfohlen, die rechtsgültig gewidmete Straßenbreite beizubehalten.

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern eine Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche das Rangieren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen erschwert. Ebenso erscheinen ausreichend Flächen zum Abstellen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen vorhanden.

Es ist kein Widerspruch zum NÖ ROG 2014 feststellbar.

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gemäß § 24 Abs. 7 NÖ ROG 2014 eingegangenen Stellungnahmen keinen berechtigten Einspruch gegen die geplante Änderung darstellen. Gemäß § 24 Abs. 9 NÖ ROG 2014 sind bei Erlassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm durch den Gemeinderat „(...) abgegebene Stellungnahmen (...) in Erwägung zu ziehen.“

In einem Fall (Änderungsfall 6) haben die Stellungnahmen die Gemeinde dazu bewegt, von der geplanten Änderung abzusehen.

Der Gemeinderat beschließt mit einer Stimmenthaltung (GR Gerhard Fuchs) die nachstehende Verordnung.

MARKTGEMEINDE KRUMMNUSSBAUM

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2. ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Krummnußbaum beschließt am 24.9.2015 folgende

VERORDNUNG

zur 2. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

§ 1 Entwicklungskonzept

Aufgrund des §25 Abs, (1) lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird hiermit das Entwicklungskonzept für die Marktgemeinde Krummnußbaum, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.08.2014 (1. Änderung) dahingehend abgeändert, dass die neuen Funktionen, Ziele und Inhalte des Entwicklungskonzeptes in einer partiellen Neudarstellung festgelegt werden.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des §25 Abs, (1) lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Krummnußbaum, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.08.2014 (1. Änderung) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 3 Freigabebedingungen

Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone BW-A3 auf den Grundstücken Grstnr. 944, 945, 947/2 und 947/4, KG Krummnußbaum lautet wie folgt:

„Sicherstellung der geordneten Bebauung und Erschließung der Fläche durch Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsentwurfes“

§ 4 Allgemeine Einsichtnahme

Die in §1 und §2 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raum-planung und Raumordnung verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu Punkt 22)

Der Bürgermeister verliest die Änderungen, die Verordnung, den Ergänzungsbericht und die Bebauungsvorschriften.

Änderungsfall 1

Anpassung an den FWP (Donauweg) – Festlegung von Bebauungsbestimmungen

Der Änderungsanlass liegt aufgrund der Planung von Reihenhäusern statt Einfamilienhäusern zudem in einer wesentlichen Änderung der Planungsgrundlagen aufgrund struktureller Entwicklungen gemäß § 34 Abs. 1 Zi. 1 NÖ ROG 2014, sowie der Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung.

Änderungsfall 2

Anpassung an den FWP (Ausweisung von Verkehrsfläche öffentlich – Radweg)

Gemäß Änderungsfall 2 der 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt eine Ausweisung von Verkehrsfläche öffentlich – Radweg.

Im Bebauungsplan sollen die geänderten Flächenwidmungen kenntlich gemacht werden und die Bebauungsbestimmungen an die neuen Widmungsgrenzen angepasst werden.

Änderungsfall 3

Anpassung an den FWP (Ausweisung von Bauland Wohngebiet) – Festlegung von Bebauungsbestimmungen)

Die lt. der 2. Änderung des OROP für Teilöflächen der Grundstücke Grstnr. 853/1 und 858/1, KG Krummnußbaum, festgelegte Widmungsänderung von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Bauland Wohngebiet sowie von Bauland Wohngebiet und Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Verkehrsfläche öffentlich auf Teilflächen der Grundstücke Grstnr. 850, 852/2 und 853/1, KG Krummnußbaum wird in den Bebauungsplan übernommen und kenntlich gemacht.

Änderungsfall 4

Anpassung an den FWP (Ausweisung von Bauland Wohngebiet) – Festlegung von Bebauungsbestimmungen

Unter Berücksichtigung der umliegenden Bereiche werden als Bebauungsbestimmungen für das neu als Bauland ausgewiesene Grstnr. 1989/2, KG Krummnußbaum eine Bebauungsdichte von 40, die offene Bauweise und die Bauklasse I/II festgelegt.

Die Bau- und Straßenfluchtlinien werden entsprechend der Widmungsgreze von Bauland Wohngebiet und Verkehrsfläche öffentliche festgelegt.

Änderungsfall 5

Anpassung an den FWP 8 (Kirchenvorplatz – Umwidmung von Grünland Park zu Verkehrsfläche privat)

Unter Berücksichtigung der umliegenden Bereiche werden als Bebauungsbestimmungen für das neu als Bauland ausgewiesene Grundstück Gstnr. 1989/2, KG Krummnußbaum ein Bebauungsdichte von 40, die offene Bauweise und die Bauklasse I,II festgelegt.

Änderungsfall 6

Anpassung an den FWP (Ausweisung einer Verkehrsfläche zum Nussgarten)

Die geplante Änderung wird nicht beschlossen.

Änderungsfall 7

Anpassung den FWP (Auflassung einer Verkehrsfläche/Ehbrustweg)

Die Straßen- und Baufluchtlinien auf den Grundstücken Grstnr. 1375/8, KG Krummnußbaum, werden an die neue Abgrenzung zwischen Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Wohngebiet angepasst.

Der auf den als Bauland Wohngebiet gewidmeten Grundstücken Grstnr. 1253/2 und 1356 zur nun aufgelassenen Verkehrsfläche festgelegte Bauwuch von 4 m wird gestrichen.

Im nördlichen Bereich wird an der Grenze zwischen Bauland Wohngebiet und der Straße am Grundstück Grstnr. 1375/7 entsprechend der umliegenden Bestimmungen ein Bauwuch von 4 m festgelegt.

Änderungsfall 8

Anpassung der Abgrenzung der Bebauungsbestimmungen (Bereich Kirche/Feuerwehr)

Die Abgrenzung der Bebauungsbestimmungen auf den Grundstücken Grstnr. 916/2, 916/3 und 916/4, KG Krummnußbaum, wird an die künftigen Grundstücksgrenzen angepasst.

Die rechtsgültige Festlegung der offenen Bauweise mit einer Bebauungsdichte von 40 und der Bauklasse I,II wird für eine Teilfläche im Norden des Grundstückes Grstnr. 916/2 bzw. im Nordosten des Grundstückes Grstnr. 916/3 durch die im Norden angrenzenden Bestimmungen der offenen oder gekuppelten Bauweise mit einer Bebauungsdichte von 80 und der Bauklasse I,II ersetzt.

Für eine Teilfläche im Südosten der Grundstücke 916/2 und 916/3, KG Krummnußbaum wird die Bauweise von offen zu geschlossen geändert. Die Bebauungsdichte von 40, die Bauklasse I,II sowie der vordere Bauwuch von 5 m werden unverändert beibehalten.

Änderungsfall 9

Anpassung an den FWP (Anpassung von Verkehrs- und Baulandflächen in Diedersdorf)

Die Straßen- und Baufluchtlinien auf den Grundstücken Grstnr. 47, 54/1, 54/2, 56 und 253/6, KG Diedersdorf, werden an die neue Abgrenzung zwischen Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Agrargebiet angepasst. Die Straßenbreite wird abschnittsweise auf 6 m verbreitert.

An der nordwestlichen Grenze der Verkehrsfläche zum Grundstück Grstnr. 56, KG Diedersdorf wird aufgrund der Aufweitung der Verkehrsfläche und der daraus resultierenden Reduktion der Grundstückstiefe des Baulandes der vordere Bauwuch von 4 m auf 2 m reduziert um weiterhin eine wirtschaftliche Bauung des Grundstückes zu ermöglichen.

Ergänzungsbericht

Behandlung der Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Krummnußbaum

Während der Auflage des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Krummnußbaum vom 1.6.2015 bis 13.7.2015 sind **keine schriftlichen Stellungnahmen eingegangen.**

Es sind jedoch Stellungnahmen zur parallel durchgeführten 2. Änderung des ÖROP eingegangen. Durch einige dieser Stellungnahmen ergeben sich im Flächenwidmungsplan Adaptierungen gegenüber dem Entwurf. Da der Flächenwidmungsplan im Bebauungsplan kenntlich gemacht wird, wirken sich

diese Adaptierungen auch auf die Änderung des Bebauungsplans aus. Die Änderungen sind in Folge kurz dargestellt.

Änderungsfall 3:

Die Lage der Verkehrsfläche wird im Flächenwidmungsplan entsprechend der Lage im Naturstand etwas nach Osten verschoben. Die Lage wird auch im Bebauungsplan angepasst. Die Breite von 3 m wird beibehalten.

Änderungsfall 6:

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nicht beschlossen. Deshalb werden auch die Straßen- und Baufluchtlinien nicht an die neuen Widmungsgrenzen angepasst, und die Festlegung als „Wohnweg“ entfällt. Der Änderungsfall entfällt somit.

Änderungsfall 8 - Ergänzung der Bebauungsbestimmungen

Zu Änderungsfall 8 des Bebauungsplanes gibt es eine ergänzende Festlegung bzw. Neuabgrenzung der Bebauungsbestimmungen. Im Zuge der Erstellung des Teilungsplanes zur Neuabgrenzung der Grundstücke im Umfeld der Kirche und der Feuerwehr (die Grundstücke Grstnr. .133, 916/2 und 916/4 werden mit dem Grundstück Grstnr. 916/3 vereinigt) wurde auch die Möglichkeit zur Errichtung eines weiteren Bauwerks (ein Stadel für öffentliche Veranstaltungen) auf diesen Flächen geprüft. Dazu wird eine Änderung der Bauweise von offen zu geschlossen erforderlich um eine flächeneffiziente Anordnung der Gebäude zur Stärkung des Ortskerns zu ermöglichen und zugleich die Grünflächen um die Kirche bestmöglich zu erhalten. Die Ergänzung der Änderung erfolgt unter Zustimmung der Grundstückseigentümer (Katholische Kirche) sowie der unmittelbaren Anrainer (Marktgemeinde Krummnußbaum).

Für eine Teilfläche im Südosten der Grundstücke 916/2 und 916/3, KG Krummnußbaum wird die Bauweise von offen zu geschlossen geändert. Die Bebauungsdichte von 40, die Bauklasse I, II sowie der vordere Bauwuch von 5 m werden unverändert beibehalten.

Verordnung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes der

**MARKTGEMEINDE KRUMMNUSSBAUM
BEBAUUNGSPLAN
3. ÄNDERUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Krummnußbaum beschließt einstimmig am **24.09.2015**
folgende

VERORDNUNG

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des §34 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. Nr. 3/2015 i.d.G.F wird hiermit der Bebauungsplan für die Marktgemeinde Krummnußbaum in

der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. August 2014 (2. Änderung) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Bebauungsregelungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsregelungen festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach der Verordnungsprüfung durch die NÖ Landesregierung (gem. NÖ Gemeindeordnung 1973) und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

(§ 1 enthält Hinweise auf die Rechtsgrundlage für die Neudarstellung des Bebauungsplanes im Jahr 2010)

§ 2 Grundabteilung im Wohngebiet

Bei neuen Grundabteilungen darf das Ausmaß der neuen Bauplätze in der offenen Bebauung 500 m² nicht unterschreiten.

§ 3 Einfriedungen

Straßenseitige Einfriedungen dürfen in der offenen und/oder gekuppelten Bauweise eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

§ 4 Garagen und Abstellplätze

- (1) Die Garageneinfahrt in eine Kleingarage ist im Abstand von 5 m hinter der Straßenfluchtlinie zu errichten.
- (2) Die Anzahl der Stellplätze auf privaten Abstellanlagen bei Wohngebäuden beträgt 2 Stellplätze je Wohnung.
- (3) Die Anordnung von Garagen im Kellergeschoß ist bei Ein- und Zweifamilienhäusern verboten.
- (4) Auf den Grundstücken Grstnr. 51 und 983/1, KG Krummnußbaum ist die Errichtung von Garagen und/oder Carports im vorderen Bauwich gestattet.

§ 5 Werbe- und sonstige Einrichtungen

- (1) Im Bauland Wohngebiet ist das Anbringen von Werbeanlagen unzulässig, ausgenommen Gewerbeschilder, Geschäftsbezeichnungen und Betriebsankündigungen. Im Bereich des jeweiligen Bauplatzes oder an Gebäudefronten bis zu einer Größe von höchstens 2 m².
- (2) Die Aufstellung von Eisenbahnwaggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen, Wohnwagen, Containern etc. ist verboten.

Einstimmiger Beschluss.

zu Punkt 23)

Dr. Jakob Rosenthaler wird wegen der Möglichkeit eine Hausapotheke zu gründen in Neustift seine Ordination errichten. Der Baugrund wurde bereits angekauft. Er hat zugesagt, zweimal pro Woche in Krummnußbaum im Ortszentrum zu ordinieren. Dr. Rosenthaler hat um Förderung angesucht. Folgendes wird vereinbart: Vorschreibung der Aufschließungsabgabe in Höhe von 16.038,65 Euro, dieser Betrag soll als Förderung ausgewiesen werden. Bedingung ist, dass eine Ordination errichtet wird und die Förderung gilt nur solange dieses Grundstück für die Praxis genutzt wird. Einstimmiger Beschluss.

zu Punkt 24)

Der Bürgermeister informiert über das Ansinnen eine gemeinsame Musikschule mit den Gemeinden Krummnußbaum, Erlauf, Golling und Ybbs zu gründen = ca. 520 Schüler. Diese Idee kommt von den Kapellmeistern. Vorteile wären: Nachwuchs für die Kapellen, günstigere Ausbildungsmöglichkeit, mehr Angebot an Instrumenten, Unterricht durch bestausgebildete Lehrer. Der Unterricht soll dezentral abgehalten, also auch bei uns im Ort und sollte dann im Ortszentrum im geplanten Mehrzweckraum stattfinden.

zu Punkt 25)

Die Stromlieferverträge mit der EVN zum günstigeren Float-Tarif wurden auf 2 Jahre (1.12.15 – 30.11.2017) einstimmig beschlossen.

zu Punkt 26)

Bezüglich des Grundstückes Hauptstraße/Kreuzung Holzerner Straße (vormals Dultinger) und Zukauf von den ÖBB ist noch keine Grundbuchseintragung erfolgt, daher kann trotz vorhandener Interessenten noch kein Verkauf stattfinden.

zu Punkt 27)

Bezüglich der Unterbringung von Asylanten in unserer Gemeinde ist der Bürgermeister in Gespräch mit Gebäudebesitzern, kann jedoch noch keine Namen nennen. Haider Wolfgang, Liane und Martina möchten beim Nussfest einen Stand zur Unterstützung für Asylanten machen.

zu Punkt 28) Dringlichkeitsantrag

Herr GR DI Thomas Waldhans wird einstimmig zum Umweltgemeinderat bestimmt.

Ende der Sitzung: 0.25 Uhr